

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

(Einzelplan 14)

8 Unnötige Ausgaben für privaten Dienstleister (Kapitel 1404 Titel 812 01)

8.0

Die Bundeswehr hat allein für die Jahre 2011 bis 2013 mehr als 2 Mio. Euro für eine nicht notwendige Dienstleistung ausgegeben. Sie beauftragt seit über 30 Jahren einen privaten Dienstleister, Geräte und Material für die beiden Universitäten der Bundeswehr zu beschaffen. Der Dienstleister konnte die Beschaffungen in der Regel ohne größeren Aufwand durchführen, da die Bundeswehr auch technisch komplexe Gegenstände detailliert vorgegeben hatte. Der Bundesrechnungshof hat dem BMVg mehrfach empfohlen, dass die Bundeswehr die Beschaffungen selbst durchführt.

8.1

Beauftragung eines Dienstleisters

Die Bundeswehr betreibt zur akademischen Ausbildung ihres Offiziersnachwuchses zwei Universitäten. Beide Universitäten haben eigene Beschaffungsstellen, die ihren Geräte- und Materialbedarf teilweise decken.

Daneben beauftragt die Bundeswehr seit mehr als 30 Jahren einen privaten Dienstleister, der ebenfalls Geräte und Material für beide Universitäten beschafft. Die Vergütung des Dienstleisters errechnet sich anteilig aus dem Beschaffungsvolumen. Für die Jahre 2011 bis 2013 zahlte die Bundeswehr dem Dienstleister eine Vergütung von insgesamt 2,1 Mio. Euro.

Beschaffungen des Dienstleisters

Im Jahr 2013 prüfte der Bundesrechnungshof mit Unterstützung des Prüfungsamtes des Bundes München Beschaffungen des Dienstleisters für eine Universität. Er stellte fest, dass der Dienstleister überwiegend Standardgegenstände wie Tabletcomputer, Digitalkameras, Smartphones und Druckerpatronen beschaffte. Daneben kaufte er u. a. technische Geräte zur Ausstattung der Labore, Fahrräder und Fahrzeuge ein. Die Universität machte dem Dienstleister bei allen vom Bundesrechnungshof eingesehenen Beschaffungsvorgängen detaillierte Vorgaben zu den Gegenständen und nannte ihm z. B. Marken, Typenbezeichnungen oder genaue technische Spezifikationen. Häufig legte die Universität dem Dienstleister eigens eingeholte oder verhandelte Angebote als Grundlage für die Beschaffungen vor. Der Dienstleister konnte auf dieser Grundlage direkt bestellen.

Die Bundeswehr zahlte beispielsweise für folgende Beschaffungen eine Vergütung an den Dienstleister:

- Für den Kauf eines Mittelklassefahrzeuges legte die Universität dem Dienstleister das detaillierte Angebot eines Autohauses über das gewünschte Fahrzeug nebst Sonderausstattung vor. Auf dieser Grundlage bat der Dienstleister noch am selben Tag die bundeseigene Fuhrparkgesellschaft um ein Angebot. Nach Eingang des Angebots beschaffte der Dienstleister das Fahrzeug bei der bundeseigenen Gesellschaft für 49 000 Euro und rechnete für seine Leistung 2 800 Euro ab.
- Die Universität legte dem Dienstleister das eigens verhandelte fünfseitige Angebot eines Unternehmens für ein komplexes Robotersystem mit allen Bestandteilen und den gewünschten technischen Spezifikationen vor. Am folgenden Tag forderte der Dienstleister das Unternehmen auf, ein verbindliches Angebot abzugeben. Weitere Unternehmen schrieb der Dienstleister nicht an. Noch am selben Tag reichte das Unternehmen das Angebot des Vortages ein. Der Dienstleister nahm dieses Angebot an und kaufte das Robotersystem für 41 000 Euro. Für seine Leistungen zahlte ihm die Bundeswehr 2 400 Euro.
- Für den Kauf von zwei Fahrrädern nebst Zubehör gab die Universität dem Dienstleister detailliert die gewünschten Marken- und Typenbezeichnungen sowie das Unternehmen vor, das die Fahrräder liefern könnte. Die Universität nannte dabei auch den Typ des Fahrradschlösses, der Luftpumpe sowie des Flaschenhalters. Der Dienstleister bat neben dem benannten Unternehmen noch zwei weitere Unternehmen um ein Angebot. Nur das von der Universität benannte Unternehmen gab ein Angebot ab, das der Dienstleister annahm. Er beschaffte die Fahrräder für 3 700 Euro und erhielt für seine Leistungen 240 Euro.

Die Beschaffungsstelle der Universität kaufte zum Teil gleiche Gegenstände wie der Dienstleister ein, darunter sowohl technische Geräte zur Ausstattung der Labore als auch Standardgegenstände.

Vorgehen des BMVg

Der Bundesrechnungshof hatte das BMVg bereits in den Jahren 1988, 2001 und 2003 darauf hingewiesen, dass der dauerhafte Einsatz eines privaten Dienstleisters für die Beschaffungen der Universitäten nicht notwendig ist. Er hatte empfohlen, die Beschaffungen mit bundeswehreigenem Personal durchzuführen. Im Jahr 2003 hatte das BMVg zugesagt, Möglichkeiten der Beschaffung „mit eigenen Kräften“ zu untersuchen.

Bis zum Jahr 2013 hatte das BMVg nicht untersucht, wie die Bundeswehr die Beschaffungen ohne Dienstleister durchführen kann. Stattdessen hatte die Bundeswehr weiterhin einen Dienstleister beauftragt. Der aktuelle Vertrag mit dem Dienstleister läuft Ende 2014 aus. Das BMVg befürwortete, auch für die Zeit danach einen Vertrag mit einem Dienstleister abzuschließen. Die Universitäten seien fachlich nicht in der Lage, die Beschaffungen durchzuführen.

Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (Bundesamt) ist zentral für Beschaffungen von Produkten für die Bundeswehr zuständig. Es prüft stichprobenweise die Ordnungsmäßigkeit der Beschaffungen des Dienstleisters.

8.2

Der Bund darf nur solche Ausgaben tätigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Die Ausgaben für den privaten Dienstleister sind nach Ansicht des Bundesrechnungshofes unnötig.

Das BMVg hätte seit Jahren dafür sorgen müssen, dass die Universitäten die Beschaffungen selbst übernehmen oder das zentral für Beschaffungen der Bundeswehr zuständige Bundesamt nutzen. Auch könnten die Universitäten für Standardgegenstände wie z. B. Computer oder Druckerpatronen auf Rahmenverträge der Bundeswehr oder auf das Kaufhaus des Bundes zurückgreifen. Damit könnten sie diese Produkte zu bereits ausgehandelten Preisen bestellen und Mengenrabatte nutzen.

Das Mittelklassefahrzeug wurde bei der bundeseigenen Fuhrparkgesellschaft beschafft. Der Einsatz des Dienstleisters führte allerdings zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis, da die Bundeswehr dem Dienstleister eine Vergütung dafür zahlte, dass er ein Fahrzeug für die Bundeswehr bei der bundeseigenen Fuhrparkgesellschaft kaufte.

Die Argumentation, die Universitäten seien fachlich nicht in der Lage, die Beschaffungen durchzuführen, überzeugt nicht. Bei allen vom Bundesrechnungshof eingesehenen Beschaffungsvorgängen hat die Universität dem Dienstleister detaillierte Vorgaben gemacht, technische Spezifikationen benannt oder sogar das Ergebnis von Preisverhandlungen mit Lieferanten vorgelegt. Der Dienstleister konnte sich im Wesentlichen darauf beschränken, auf dieser Grundlage zu bestellen und den Eingang der Lieferung zu überwachen. Selbst technisch komplexe Gegenstände konnte er aufgrund der Vorgaben der Universität ohne weiteren technischen Fachverstand beschaffen. Hätte die Universität nicht das erforderliche Fachwissen, hätte ihre Beschaffungsstelle auch nicht gleiche Gegenstände beschaffen können wie der Dienstleister. Schließlich geht der Bundesrechnungshof davon aus, dass auch das Bundesamt als zentraler Einkäufer der Bundeswehr die erforderlichen Fachkenntnisse hat.

Da sich die Vergütung des Dienstleisters anteilig aus dem Beschaffungsvolumen errechnet, steigt die Vergütung mit der Beschaffungssumme. Der Dienstleister hat keinen Anreiz, günstig zu beschaffen. Dadurch besteht das Risiko unwirtschaftlicher Beschaffungen. Eine spätere stichprobenweise Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch das Bundesamt kann daran nichts ändern.

8.3

Das BMVg hat erklärt, der Dienstleister habe neben den vom Bundesrechnungshof aufgeführten Beispielen weitaus schwierigere Leistungen erbracht. Es treffe nicht zu, dass der Dienstleister überwiegend Standardgegenstände beschafft habe.

Die Universitäten hätten „mit Hilfe der technischen Kompetenz“ des Dienstleisters in den letzten Jahren sehr aufwendige und komplexe Versuchsanlagen und Labore eingerichtet. Die Kompetenzen des Dienstleisters würden die Planungsleistungen und die Überwachung sämtlicher Arbeiten bis zur Inbetriebnahme umfassen.

Das BMVg hat mitgeteilt, die Universitäten hätten einen hohen Investitionsbedarf bei der technischen Ausstattung der Labore und Institute. In den kommenden Jahren bestehe erheblicher Ersatzbedarf, da Laboreinrichtungen veraltet seien. Es sei daher absehbar, dass die Universitäten auch in den kommenden Jahren anspruchsvolle Beschaffungen benötigen.

Das BMVg werde dafür Sorge tragen, dass die Bundeswehr Beschaffungen „mit geringer Komplexität“ künftig grundsätzlich ohne Dienstleister durchführt. Ferner habe das BMVg die Universitäten der Bundeswehr beauftragt, Alternativen zum Einsatz eines Dienstleisters zu prüfen.

8.4

Der Bundesrechnungshof hält seine Kritik am Einsatz eines privaten Dienstleisters für Beschaffungen der Universitäten der Bundeswehr aufrecht.

Der Dienstleister hatte im Wesentlichen nur den Aufwand, auf der Grundlage detaillierter Vorgaben der Universität direkt Bestellungen vorzunehmen. Aufgrund der Stellungnahme des BMVg hat der Bundesrechnungshof die Universität nochmals gebeten, weitaus schwierigere Leistungen oder Planungsleistungen des Dienstleisters zu benennen. Auch die von der Universität benannten Beschaffungsvorgänge enthielten keine Leistungen, die die Bundeswehr nicht selbst hätte erbringen können. Die Universität verfügt über das erforderliche Fachwissen für ihre Beschaffungen. Sie benötigte die technische Kompetenz des Dienstleisters nicht. Daher ist es auch unerheblich, wie hoch der Anteil an Standardgegenständen war, die der Dienstleister beschafft hat.

Der Bundesrechnungshof sieht keine Notwendigkeit für den dauerhaften Einsatz eines Dienstleisters. Die Absicht des BMVg, künftig lediglich Beschaffungen mit „geringer Komplexität“ ohne Dienstleister durchzuführen, reicht daher nicht aus und würde weiter zu vermeidbaren Ausgaben führen. Dies schließt nicht aus, dass die Universitäten bei Bedarf ausnahmsweise für einzelne Beschaffungen externen Fachverstand hinzuziehen können. Auch die erneute Zusage des BMVg, Alternativen zu dem Einsatz eines Dienstleisters zu prüfen, hält der Bundesrechnungshof nicht für ausreichend.

Das BMVg sollte dafür Sorge tragen, dass die Bundeswehr über das Jahr 2014 hinaus keinen Dienstleister mehr dauerhaft mit Beschaffungen für die Universitäten der Bundeswehr beauftragt.